



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 29.07.2020

Name Dr. Marion Mayer-Kreitz

Durchwahl +49 711 231-3623

E-Mail marion.mayer-kreitz@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3961.6/128

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Landesstelle für Straßentechnik

Einführung des Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystems BIS 2

Anlage

- Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr vom 05.06.2020, Az.: 2-3961.6/128
- Regelungen für die Koordination von Arbeitsstellen an Straßen und die Information über Verkehrsbehinderungen durch Arbeitsstellen mit dem Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystem 2 (BIS2) (Regelungen BIS 05-2020)

Mit Schreiben des VM vom 05.06.2020 wurde das BIS 2 und die zugehörigen Regelungen verbindlich für den Bereich der Landestraßenbauverwaltung zum 01.08.2020 für Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Die Einführung gilt auch für die Straßenverkehrsbehörden.

Zum 01.08.2020 muß das bisherige BIS 1 außer Betrieb genommen werden. Daher sind alle im BIS 1 erfassten Arbeitsstellen, die den Zeitraum nach dem 01.08.2020 betreffen, manuell bis zum 31.07.2020 in BIS 2 zu überführen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Im Juli 2020 und voraussichtlich auch im September 2020 werden Schulungen zum neuen BIS 2 unter Nutzung digitaler Möglichkeiten durch die Landesstelle für Straßentechnik durchgeführt. Anmeldungen zu den Schulungen sind unter bis-support@rpt.bwl.de möglich.

Das Einführungsschreiben und die „Regelungen für die Koordination von Arbeitsstellen an Straßen und die Information über Verkehrsbehinderungen durch Arbeitsstellen mit dem Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystem 2 (BIS2)“ wurden entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) und dort in das Sachgebiet 07 „Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung“ im Teilgebiet 3 „Arbeitsstellen an Straßen“ eingestellt.

In einer ersten Ausbaustufe der Mobilitätszentrale BW wird BIS 2 zu einem umfassenden „Baustellen- und Ereignismanagementsystem – BEMaS“ erweitert werden. BEMaS soll alle planbaren Ereignisse im öffentlichen Straßenraum erfassen sowie sich auf das gesamte öffentliche Straßennetz in BW erstrecken. Mit den Arbeiten dazu wird noch in diesem Jahr begonnen.

Die Abteilungen 4 der Regierungspräsidien werden gebeten, Ihre Verkehrsbehörden und Ihre ÖPP-Konzessionäre entsprechend zu unterrichten.

Der DEGES geht ein separates Schreiben zu.

gez. Hollatz



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 05.06.2020

Name Dr. Marion Mayer-Kreitz

Durchwahl +49 711 231-3623

E-Mail marion.mayer-kreitz@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3961.6/128

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Landesstelle für Straßentechnik
Landkreistag
Städtetag
Gemeindetag

 Einführung des Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystems BIS 2

Anlage

Regelungen für die Koordination von Arbeitsstellen an Straßen und die Information über Verkehrsbehinderungen durch Arbeitsstellen mit dem Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystem 2 (BIS2) (Regelungen BIS 05-2020)

Das Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystem 2 (BIS 2) unterstützt die Planung und Koordination von Arbeitsstellen an Straßen in Baden-Württemberg. BIS 2 gibt einen Gesamtüberblick über aktive und geplante Arbeitsstellen auf dem klassifizierten Straßennetz in Baden-Württemberg, damit diese bereits im Vorfeld aufeinander abgestimmt werden können.

BIS 2 bildet den gesamten Workflow von der Planung und Koordination der Baustellen bis hin zum Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung ab und erleichtert damit die Zusammenarbeit von Straßenbau- und den Verkehrsbehörden. Regelungen zur Handhabe sind in der Anlage festgelegt.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

BIS 2 und die zugehörigen Regelungen werden hiermit für den Bereich der Landesstraßenbauverwaltung zum 01.08.2020 für Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Den kommunalen Stellen, insbesondere den Landkreisen, wird angeboten und empfohlen, ihre Baustellen ebenfalls in dieses System einzupflegen.

Zum 01.08.2020 muß das bisherige BIS 1 außer Betrieb genommen werden. Daher sind alle im BIS 1 erfassten Arbeitsstellen, die den Zeitraum nach dem 01.08.2020 betreffen, manuell bis zum 31.07.2020 in BIS 2 zu überführen.

Im Juli 2020 werden Schulungen zum neuen BIS 2 unter Nutzung digitaler Möglichkeiten durch die Landesstelle für Straßentechnik durchgeführt.

Um zeitnahe Unterrichtung der Unteren Verwaltungsbehörden wird gebeten.

Dieses Einführungsschreiben und die „Regelungen für die Koordination von Arbeitsstellen an Straßen und die Information über Verkehrsbehinderungen durch Arbeitsstellen mit dem Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystem 2 (BIS2)“ werden entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) und dort in das Sachgebiet 07 „Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung“ im Teilgebiet 3 „Arbeitsstellen an Straßen“ eingestellt.

In einer ersten Ausbaustufe der Mobilitätszentrale BW wird BIS 2 zu einem umfassenden „Baustellen- und Ereignismanagementsystem – BEMaS“ erweitert werden. BEMaS soll alle planbaren Ereignisse im öffentlichen Straßenraum erfassen sowie sich auf das gesamte öffentliche Straßennetz in BW erstrecken. Mit den Arbeiten dazu wird noch in diesem Jahr begonnen.

gez. Hollatz

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg



Regelungen

für die

Koordination von Arbeitsstellen an Straßen

und die Information über Verkehrsbehinderungen durch

Arbeitsstellen mit dem

Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystem 2 (BIS2)



(Regelungen BIS2 05-2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Baustellenkoordination und -information	4
2. Anwendungsbereich.....	5
2.1. Unterscheidung von Arbeitsstellen	5
2.2. Welche Arbeitsstellen sind zu erfassen?.....	5
3. Veröffentlichung von Arbeitsstellen	6
4. Organisation der Erfassung und Koordination von Arbeitsstellen.....	7
4.1. Aufbauorganisation	7
4.1.1. Bauleitung Auftraggeber/Projektleitung Auftraggeber	7
4.1.2. BIS-Koordinatoren in den Regierungspräsidien	7
4.1.3. Koordination Baubetriebsplanung in den Regierungspräsidien.....	8
4.1.4. Zentrale BIS-Koordination	8
4.1.5. Zentrale Baubetriebsplanung	8
4.2. Konflikterkennung und -lösung	9
4.2.1. Frühzeitige Maßnahmen Erfassung.....	9
4.2.2. Jährliche koordinierende Sitzung der Baubetriebsplanung	9
4.2.3. Kontinuierliche Konfliktlösung durch koordinierende Baubetriebsplanung RP	9
5. Arbeitsstellen längerer Dauer	9
5.1. Baubetriebsplanung des Bundes.....	9
5.2. Fristen.....	10
6. Arbeitsstellen kürzerer Dauer	10
6.1. Fristen.....	10
6.2. Sperrzeiten-Management	11
7. Weitere Richtlinien zur Erfassung von Arbeitsstellen	11
7.1. Allgemeine Informationen zu Arbeitsstellen und Phasen.....	11
7.2. Lage.....	11

7.3.	Verkehrsführung.....	12
7.4.	Umleitungen.....	13
7.5.	Anzeigequerschnitte im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen.....	13
7.6.	Sperrungen.....	14
7.7.	Verkehrswirkung.....	14
7.7.1.	Slotmanagement für AkD.....	14
7.7.2.	Verkehrliche Auswirkungen von AID gemäß ARS 04/2011.....	14
7.8.	Konfliktprüfung.....	14
7.9.	Aktiv-/Unterbrochen-/Abgeschlossen-Meldung.....	15
8.	Richtlinien für weitere, in BIS2 zu erfassende Informationen.....	15
8.1.	Kontakte.....	15
8.2.	Sperrzeiten.....	15
9.	Anhörung und verkehrsrechtliche Anordnungen.....	16
9.1.	Entwurf verkehrsrechtliche Anordnung und deren Anhörung.....	16
9.1.1.	Angabe der anzuhörenden und zu informierenden Organisationen.....	16
9.1.2.	Dokumentvorlagen.....	17
9.1.3.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	17
9.2.	Gebührenfestsetzungen.....	17
9.2.1.	Gebührensätze.....	17
9.2.2.	Übermittlung an Kassensysteme.....	17
9.2.3.	Vier-Augen-Prinzip.....	17
9.2.4.	Buchungsstelle und Bankdaten.....	18
10.	Datenschutz.....	18
11.	Administration.....	18
Anlage 1	Gebührensätze.....	19

1. Baustellenkoordination und -information

Zur Gewährleistung einer sicheren Mobilität von Menschen und Gütern gehören die Erhaltung, der bedarfsgerechte Ausbau und der Betrieb des Straßennetzes zu den Kernaufgaben der Straßenbauverwaltung. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, sind Arbeitsstellen im Straßennetz unumgänglich. Generell gilt der Grundsatz, dass Baustellen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden sollten. Bei der Planung und Koordination sind die Sicherheit des Baustellenpersonals und der Verkehrsteilnehmer genauso zu berücksichtigen, wie die durch eine Baustelle verursachten volkswirtschaftlichen Kosten durch Stau und lange Umwege sowie eine umfassende und rechtzeitige Information der Verkehrsteilnehmer.

Das Baustellenkoordinierungs- und -Informationssystem 2 (BIS2) unterstützt die Planung und Koordination von Arbeitsstellen an Straßen in Baden-Württemberg. BIS2 dient dazu,

- durch umfassende Koordination der Arbeitsstellen Staus zu vermeiden oder zu minimieren,
- die öffentliche Akzeptanz von Verkehrsbehinderungen durch Arbeitsstellen zu erhöhen,
- den Verkehrsteilnehmern Hinweise für ihre Reiseplanung zu geben und
- den Genehmigungsbehörden und Transportunternehmern ständig aktuelle Informationen für die Genehmigung und Durchführung von Großraum- und Schwertransporten zur Verfügung zu stellen.

BIS2 gibt einen Gesamtüberblick über aktive und geplante Arbeitsstellen auf dem klassifizierten Straßennetz in Baden-Württemberg¹, damit diese bereits im Vorfeld aufeinander abgestimmt werden können. Dies unterstützt

- die Freihaltung von Umleitungsstrecken und
- die Planung und Organisation der Arbeitseinsätze einer Meisterei einschließlich der Beauftragung von Fremdfirmen.

Bei der Planung und Koordination von Baustellen bis hin zum Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung sind viele Akteure beteiligt. BIS2 bildet den gesamten Workflow ab und erleichtert damit die Zusammenarbeit von Straßenbaubehörden, der Landesstelle für Straßentechnik und den Verkehrsbehörden.

Die Organisation der Baustellenkoordination und die Anwendung des BIS2 erfolgen auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Erlasse, Richtlinien und Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Straßenverkehrs-Ordnung (Verordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in Kraft getreten am 01.04.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I S. 756) m.W.v. 15.06.2019)
- RSA 95 (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- RUB 92 (Richtlinie für Umleitungsbeschilderung)

¹ In BIS2 sind Arbeitsstellen der Dienststellen geführt, die direkt in BIS2 eingeben (Regierungspräsidien und deren Dienststellen sowie BIS2 nutzende Kreise) und die Arbeitsstellen derjenigen Kreise und Kommunen, die ihre Arbeitsstellen per DATEXII an den Mobilitätsdatenmarktplatz abgeben.

- ZTV –SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Autobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen - Regelungen zur Vermeidung von Verkehrsstaus des UVM vom 29.05.2002, AZ.: 62-3961.6/33 ff.
- Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Autobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen; - Ergänzende Regelungen zur Vermeidung von Verkehrsstaus; Erlass des IM vom 28.07.2006 Az. 62-3961.6/33
- ARS 04/2011, AZ.: StB 11/ 7123.7/2/1299927 vom 16.05.2011.
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 2003 (GebOSt).

2. Anwendungsbereich

Ziel ist es, das BIS2 als landesweiten, einheitlichen Standard für die Eingabe und Koordination von Arbeitsstellen und weiteren verkehrswirksamen Ereignissen (z. B. Veranstaltungen) zu etablieren. Dadurch soll die Koordination der Maßnahmen auch zwischen unterschiedlichen Baulastträgern erleichtert und der Öffentlichkeit möglichst umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

BIS2 ist daher für Arbeitsstellen im Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg landeseinheitlich verbindlich für Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen anzuwenden. Für Bundes- und Landesstraßen in der Baulast Dritter sowie für Kreisstraßen wird die Anwendung empfohlen.

Erfassen Stadt- oder Landkreise Arbeitsstellen in eigenen Systemen, so wird empfohlen, die nachfolgenden Regelungen sinngemäß anzuwenden und die Daten dieser Arbeitsstellen durch diese Systeme im DATEX II-Baustellenprofil 4.0 über den MDM bereitzustellen.

2.1. Unterscheidung von Arbeitsstellen

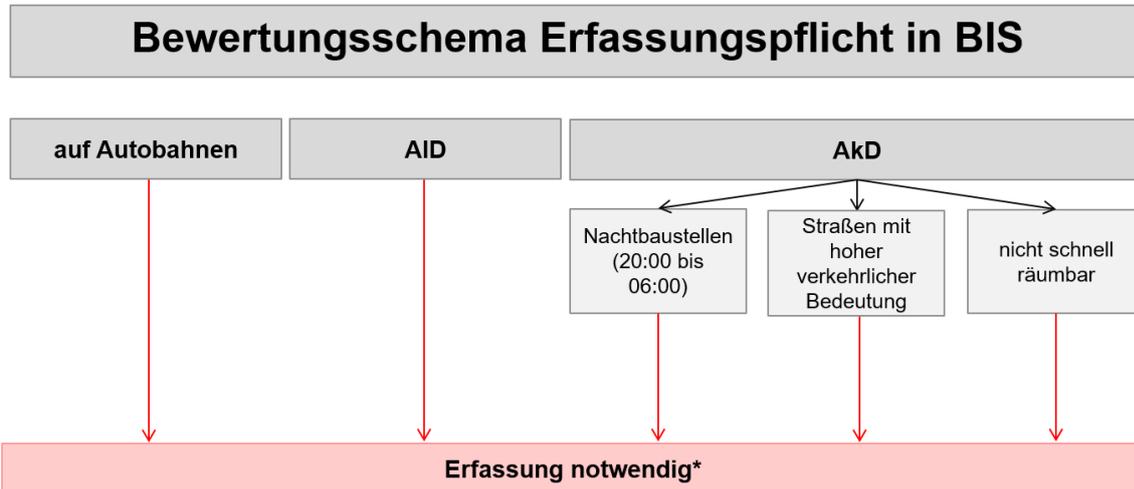
Arbeitsstellen werden in Anlehnung an die entsprechenden Definitionen in der RSA, Teil A 1.1, unterschieden in:

- *Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD):*
Das sind alle Arbeitsstellen, die nur über eine begrenzte Stundenzahl (bis maximal 24 Stunden) bestehen, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden. Sie werden unterschieden in kurzzeitig stationäre und bewegliche Arbeitsstellen.
- *Arbeitsstellen längerer Dauer (AID)*
Das sind alle Arbeitsstellen, die mindestens einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

2.2. Welche Arbeitsstellen sind zu erfassen?

- AID sind immer erfassungspflichtig.
- AkD, die zwischen 06:00 und 20:00 stattfinden, sind nach untenstehendem Schema erfassungspflichtig. Davon ausgenommen sind Arbeitsstellen, die auf Landes- oder Kreisstraßen liegen und bei Stauentwicklung innerhalb von 15 Minuten geräumt werden können.

- AkD, die zwischen 20:00 und 06:00 stattfinden, sind erfassungspflichtig. In diesem Zeitraum werden Groß- und Schwerlasttransporte durchgeführt, die mit Informationen aus BIS2 geplant werden. Dafür müssen diese AkD ausnahmslos in BIS erfasst sein.



*Erfassungsempfehlung an Landkreise für Kreisstraßen

Außerdem sind Arbeitsstellen und Sperrungen zu erfassen, die nicht auf Straßen liegen, aber Störungen des Straßenverkehrs nach sich ziehen. Solche Störungen können von Baumaßnahmen verursacht werden durch:

- ein- und ausfahrenden Baustellenverkehr,
- Sichtbehinderungen durch Staubentwicklung, Kalkarbeiten o.ä., auch bei Arbeitsstellen, die außerhalb des Verkehrsraumes stattfinden oder
- gesperrte Parkplätze, Tank- und Rastanlagen.

3. Veröffentlichung von Arbeitsstellen

Alle erfassungspflichtigen Arbeitsstellen müssen vom Bauausführenden, gegebenenfalls in Abstimmung mit der für den Streckenabschnitt zuständigen Dienststelle, veröffentlicht werden. Sollten Zusatzinformationen zu der Baustelle auf einer gesonderten Internetseite erfolgen, ist der entsprechende Link einzupflegen.

Falls nicht erfassungspflichtige Arbeitsstellen eingeben werden, liegt es im Ermessen des Erfassers, ob diese veröffentlicht werden.

Kommt es nach der Veröffentlichung noch zu Änderungen an der Arbeitsstelle, sind die Änderungen unverzüglich zu erfassen und zu veröffentlichen.

In BIS2 erfasste Arbeitsstellen werden an weitere Systeme ausgeleitet und stehen dadurch anderen Verwaltungen und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Ausleitung aus BIS2 erfolgt nur, wenn der

Erfasser eine Arbeitsstelle in BIS2 veröffentlicht. Auf der Webseite des Landes Baden-Württemberg erscheinen Arbeitsstellen innerhalb weniger Minuten nach Veröffentlichung.

Bei öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, da die Veröffentlichung nicht durch den privaten Partner erfolgen darf. Nach Erfassung der erforderlichen Angaben durch den privaten Partner ist der öffentliche Partner zu informieren. Von diesem wird dann die Veröffentlichung vorgenommen.

4. Organisation der Erfassung und Koordination von Arbeitsstellen

4.1. Aufbauorganisation

Für die Erfassung und Koordinierung von Arbeitsstellen mit BIS2 sind die folgenden Rollen zu besetzen.

4.1.1. Bauleitung Auftraggeber/Projektleitung Auftraggeber

Diese Rollen werden von Beschäftigten der Autobahn-/Straßenmeistereien, Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden oder deren unmittelbar Beauftragten besetzt.

Aufgaben der Bauleitung und/oder Projektleitung Auftraggeber:

- Erfassen von Arbeitsstellen. In Autobahn-/Straßenmeistereien können kolonnenführende Personen, die Strecke wartende Personen und unfallbearbeitende Personen bei der Erfassung unterstützen.
- Anordnen von Arbeitsstellen

Zugehörige BIS2-Rollen:

- Erfasser
- Anordnender

4.1.2. BIS-Koordinatoren in den Regierungspräsidien

Jedes RP benennt eine verantwortliche Person als BIS-Koordinator und eine entsprechende Stellvertretung.

Ob und wie die Aufgaben der BIS-Koordinatoren auf mehrere Personen verteilt werden, entscheidet jedes RP für sich.

Aufgaben der BIS-Koordination:

- Vollständigkeit und Korrektheit der Eingaben überprüfen und sicherstellen
- BIS2-Rollen zuweisen und Nutzer aktivieren
- Anlaufstelle für Fehlermeldungen (prüft auf Fehlbedienung)
- Beratung der Bauleitungen/Projektleitungen des Auftraggebers bei der Erfassung von Arbeitsstellen (Abbildung in Phasen, Verkehrsführungen, etc.)

Zugehörige BIS2-Rollen:

- Fachadministrator
- Baustellenkoordinator

4.1.3. Koordination Baubetriebsplanung in den Regierungspräsidien

Jedes RP benennt verantwortliche Personen zur Koordination der Baubetriebsplanung mit Stellvertretung.

Aufgaben der Koordination Baubetriebsplanung:

- Sicherstellung, dass Angaben für Baubetriebsplanung fristgerecht erfasst sind
- Kommunikation mit der zentralen Baubetriebsplanung in der LST
- Konfliktlösung, Erkennen und Koordinieren von miteinander in Konflikt stehenden Arbeitsstellen im gesamten klassifizierten Straßennetz (auch Kreisstraßen)

Zugehörige BIS2-Rolle:

- Baustellenkoordinator

4.1.4. Zentrale BIS-Koordination

Die Rolle der zentralen BIS-Koordination wird durch die LST besetzt.

Aufgaben der zentralen BIS-Koordination:

- Administration von BIS2
- Anwenderbetreuung und Beschwerdemanagement
- Koordinierungsempfehlungen für das nachgeordnete Netz
- Qualitätssicherung von eingetragenen Arbeitsstellen

Zugehörige BIS2-Rolle:

- Zentraladministrator

4.1.5. Zentrale Baubetriebsplanung

Die Rolle der zentralen Baubetriebsplanung wird durch die LST besetzt und stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundes und des Landes im Rahmen der Baubetriebsplanung eingehalten werden.

Aufgaben der zentralen Baubetriebsplanung:

- Prüfung der Arbeitsstellen gemäß Checkliste ARS 04/2011
- Erstellung des Arbeitsstellenlistenblatts und Meldung an den Bund (siehe Abschnitt 5.1)
- Abschätzung der verkehrlichen Auswirkung
- Herbeiführen einer Koordinierungsentscheidung

Zugehörige BIS2-Rolle:

- Zentrale Baustellenkoordination

4.2. Konflikterkennung und -lösung

4.2.1. Frühzeitige Maßnahmen erfassung

Um Konflikte mit verkehrlichen Auswirkungen größerer Maßnahmen bereits frühzeitig erkennen und vermeiden zu können, ist eine frühzeitige Erfassung erforderlich. Die geplante Dauer der Maßnahmen ist entsprechend der voraussichtlichen Ausführungsdauer der Arbeiten zu erfassen. Bezüglich der Fristen und Vorgaben wird auf die nachfolgenden Ausführungen, insbesondere Abschnitte 5.2 und 6.1 verwiesen.

4.2.2. Jährliche koordinierende Sitzung der Baubetriebsplanung

Zur Abstimmung der Maßnahmen, deren verkehrliche Auswirkungen die Regierungsbezirksgrenzen überschreiten, ist eine jährliche koordinierende Sitzung der Koordinatoren der Baubetriebsplanung der Regierungspräsidien und der zentralen Baubetriebsplanung bei der LST entsprechend der Fristen und Vorgaben in Abschnitt 5.2 durchzuführen. Hierbei werden insbesondere AID ab einer Dauer von 4 Kalendertagen abgestimmt. Den Land-/und Stadtkreisen wird ebenso empfohlen, geplante Arbeitsstellen untereinander und mit dem zuständigen Regierungspräsidium in geeigneter Form (wie z.B. koordinierende Sitzungen) abzustimmen.

4.2.3. Kontinuierliche Konfliktlösung durch koordinierende Baubetriebsplanung RP

Für auf Ebene der Arbeitsstellenverantwortlichen nicht lösbare Durchführungskonflikte ist die koordinierende Baubetriebsplanung der zuständigen Regierungspräsidien und gegebenenfalls der LST hinzuziehen.

5. Arbeitsstellen längerer Dauer

Zusätzlich zu den Vorgaben für alle Arbeitsstellen gelten für AID die folgenden weiteren Vorgaben.

5.1. Baubetriebsplanung des Bundes

AID auf Autobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen sind nach den Vorgaben des Bundes zu planen und zu koordinieren. Mit der Erfassung einer AID durch die Bauleitung/Projektleitung des Auftraggebers ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der in BIS2 hinterlegten Prüfkriterien gemäß ARS 04/2011 im Status „in Vorplanung“ einzugeben.

Erst nach der Genehmigung und Freigabe des für die Straßenbauverwaltung zuständigen Ministeriums und auftragsgemäß der LST darf die Maßnahme veröffentlicht werden (unter Angabe der Baubetriebsplannummer bzw. zukünftig: VAS-Projektnummer).

In Zukunft werden Arbeitsstellen automatisch von BIS2 an das neue Verkehrsanalyse-System (VAS) des Bundes übermittelt und bewertet. Da das VAS erst nach Produktivstellung von BIS2 fertiggestellt

wird, enthalten diese Regelungen noch keine Vorgaben zum Umgang mit dem VAS. Mit Produktivstellung des VAS werden diese Regelungenentsprechend aktualisiert. Bis dahin erfolgt die Meldung von Arbeitsstellen über Arbeitsstellenlistenblätter durch die koordinierte Baubetriebsplanung.

5.2. Fristen

Je früher eine Arbeitsstelle in BIS2 erfasst wird, desto besser kann diese mit anderen Arbeitsstellen koordiniert werden. Ein früher, grober Planungsstand wird durch den Status „in Vorplanung“ ausgedrückt. Schließt die Bauleitung bzw. Projektleitung die Vorplanung ab, hat die Arbeitsstelle den Status „geplant“ zu erhalten. Damit wird signalisiert, dass die Planung einen verlässlichen Stand erreicht hat, der sich aber auch noch ändern kann.

Im Hinblick auf die Fristen ist Folgendes zu beachten:

- Für AID mit einer Dauer ab 4 Tagen, deren Durchführung für das kommende Kalenderjahr geplant ist, sind möglichst exakte Zeitfenster zum 30. November des laufenden Jahres zu erfassen. Die in Abschnitt 4.2.2 genannte, jährliche koordinierende Sitzung der Baubetriebsplanung ist vor dem Stichtag des 30. November innerhalb des laufenden Jahres für geplante Maßnahmen des kommenden Jahres durchzuführen.
- Spätestens 3 Monate vor Ausschreibung muss eine AID unter Berücksichtigung der in BIS2 hinterlegten Prüfkriterien gemäß ARS 004/2011 erfasst sein. Der Planungsstand ist vom Erfasser aktuell zu halten.
- AID sind gleichzeitig mit der Ausschreibung zu veröffentlichen. Wenn eine Veröffentlichung aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit erst nach einer Pressemitteilung erfolgen soll, muss die zuständige Presseabteilung dies bei der Bauleitung/Projektleitung zuvor mitteilen.

6. Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Für AkD gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben.

6.1. Fristen

AkD sind unmittelbar nach der Erfassung zu veröffentlichen. Für die gemäß dem oben genannten Kriterienkatalog zu erfassenden Arbeitsstellen gelten folgende Fristen:

	20:00-06:00*		06:00-20:00
	AkD durch Meisterei	AkD durch Fremdfirma	Jede AkD
Frist für Erfassung	4 Arbeitstage vor Beginn der Arbeitsstelle	5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeitsstelle	Spätestens 3 Stunden vor Beginn der Arbeitsstelle

* relevant für Großraum- u. Schwerlasttransporte

6.2. Sperrzeiten-Management

Arbeiten sind grundsätzlich in Zeitfenstern durchzuführen,

- in denen die erwartete Verkehrsnachfrage nicht die von der Verkehrsführung abhängige Restkapazität an der Arbeitsstelle überschreitet (siehe auch Abschnitt 7.7.2 Verkehrliche Auswirkungen)

und

- in denen keine Konflikte mit auf Ausweich- bzw. Umleitungsstrecken durchgeführten Arbeitsstellen bestehen

und

- die nicht durch Sperrzeitregelungen explizit ausgeschlossen sind.

Bei der Festlegung der für die Ausführung von Arbeiten möglichen, tages- und lageabhängigen Zeitfenster unterstützt BIS2 die Nutzer über die Funktionen des Sperrzeiten-Managements.

Bei Abweichungen von diesem Grundsatz sind durch den Erfasser die Gründe hierfür anzugeben und eine verkehrsrechtliche Anhörung durchzuführen.

7. Weitere Richtlinien zur Erfassung von Arbeitsstellen

7.1. Allgemeine Informationen zu Arbeitsstellen und Phasen

- **Externe Bezeichnung (öffentlich):**
Bezeichnung der Arbeitsstelle in einer für Verkehrsteilnehmende allgemein verständlichen Form. Aus dem System wird eine Bezeichnung aus Straßenklasse/–nummer und Art der Arbeiten generiert. Dieser Vorschlag kann durch den Erfasser um eine nähere Beschreibung der Örtlichkeit ergänzt werden.
- **Interne Bezeichnung (nicht öffentlich):**
Bezeichnung der Arbeitsstelle mit Angaben, die für die Bauausführung relevant sind, z. B. Bezeichnung von Baulosen o. ä.
- **Arbeitsstellenphase:**
Arbeitsstellen können in mehrere Phasen strukturiert werden. Eine Phase soll nur Arbeiten umfassen, die im selben Zeitraum und in räumlicher Nähe geplant sind und welche von der gleichen Organisation ausgeführt werden.

7.2. Lage

- **Von/Bis:**
Als Lage ist die Gesamtlänge des Arbeitsbereiches zu erfassen, nicht nur die Lage des Baufeldes. Für bewegliche Arbeitsstellen (siehe RSA Teil 1, 1.1 (5) b) bedeutet dies, dass die Länge der Fahrstreifeneinschränkung zu erfassen ist. Nur die Länge des Geschwindigkeitstrichters zu erfassen ist

nicht ausreichend. Für stationäre Arbeitsstellen wird die Länge einer Lage durch BIS2 automatisch anhand der Stationsangaben berechnet.

- **Fernziel:**

Das Fernziel wird durch BIS2 in der Regel anhand der Lage ermittelt. Wenn ein Fernziel nicht automatisch ermittelt werden kann (beispielsweise bei Ästen), sind bei Bundesstraßen die Angaben aus dem Fernzielkatalog einzugeben. Bei Landesstraßen sind Angaben zu den nächsten Ortschaften von größerer Verkehrsbedeutung, bei Kreisstraßen die jeweils nächsten Orte einzugeben.

7.3. Verkehrsführung

- **Sperrungen:**

Im Rahmen der Erfassung der Verkehrsführung einer Arbeitsstelle ist anzugeben, in welchem Umfang sie den Verkehr einschränkt:

- **Vollsperrungen an zweibahnigen Straßen** liegen dann vor, wenn eine oder beide Fahrtrichtungen für den Verkehr gesperrt sind. Sind beide Fahrtrichtungen betroffen, so ist dies in BIS2 über die Angabe „Beide Fahrtrichtungen betroffen“ anzugeben.
- **Vollsperrungen an einbahnigen Straßen** treten auf, wenn der Verkehr in beiden Richtungen nicht mehr möglich ist.
- **Teilspernung:** (halbseitige Sperrung mit Einbahnstraßenregelung) kommen nur bei einbahnigen Straßen vor. Eine Teilspernung liegt vor, wenn nur noch eine Fahrbeziehung möglich ist, d.h. eine Fahrtbeziehung wird umgeleitet (Umleitungsbeschreibung erforderlich).
- **Halbseitige Sperrung:** ein Fahrstreifen wird für die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Der Verkehr wird durch **Lichtsignalanlage** oder **Verkehrszeichen** geregelt, beide Fahrbeziehungen sind möglich.
- **Fahrstreifeneinschränkungen** sind dann gegeben, wenn mindestens ein Fahrstreifen in der Breite eingeschränkt ist oder mindestens ein Fahrstreifen ganz entfällt, die Fahrtbeziehungen jedoch weiterhin möglich sind.
- **Keine** Fahrstreifeneinschränkung/Sperrung ist gegeben, wenn Arbeiten ausschließlich auf dem Seitenstreifen oder neben der Fahrbahn stattfinden.

- **Verkehrszeichenpläne:**

Die anzuwendende Arbeitsstellensicherung kann über Regelpläne (bundeseinheitlich, in BIS2 hinterlegt), Musterpläne (landeseinheitlich) oder individuelle Verkehrszeichenpläne erfolgen. Diese Angaben sind Teil der verkehrsrechtlichen Anordnung. Weitere Informationen können per Freitextfeld „zusätzliche Angaben“ eingegeben werden.

- **Fahrstreifen:**

Wenn die Verkehrsführung mehrere Verkehrszeichenpläne umfasst, ist die restriktivste Belegung der Fahrstreifen in BIS2 einzugeben, weil durch diese die minimale Kapazität der Arbeitsstelle bestimmt wird. Bei der Eingabe der **Geschwindigkeits-** und **Gewichtsbegrenzungen** für Fahrstreifen ist jeweils der niedrigste Wert im Bereich der Arbeitsstelle maßgebend. Bei Geschwindigkeitsbegrenzungen ist der Wert im längsten Bereich der Baustelle anzugeben. Gelten zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Verkehrsbeschränkungen, so sind diese als weitere Verkehrsführung in BIS2 zu erfassen.

- **Kurzzeitige Dauer:**
Gelten die Einschränkungen einer Verkehrsführung nur für kurze Dauer, z. B. Vollsperrungen innerhalb eines Zeitraums, jedoch nur für wenige Minuten, so ist die Vollsperrung dennoch zu erfassen. Die voraussichtliche Dauer ist als „kurzzeitige Dauer“ zu erfassen und wird so in die verkehrsrechtliche Anordnung übernommen.
- **Großraum- und Schwerlasttransporte:**
Bei der Erfassung der Verkehrsführungen von Arbeitsstellen sind Einschränkungen für den Großraum- und Schwerverkehr für die betroffenen Fahrspuren einzugeben. Weitere Einschränkungen können im Freitextfeld „zusätzliche Angaben“ eingegeben werden. Diese Hinweise dienen BIS2-Nutzern der Verwaltung als Entscheidungshilfe bei der Erteilung von Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte.
- **Zusätzliche Angaben:**
Das Freitextfeld ist nur für Informationen zu verwenden, die nicht an anderer Stelle in BIS2 strukturiert eingegeben werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass Informationen nicht doppelt erfasst werden. In das Freitextfeld dürfen keine personenbezogenen Daten eingegeben werden.

7.4. Umleitungen

BIS2 ermöglicht die textuelle und streckenhafte Erfassung von Umleitungsstrecken. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Umleitungsstrecken sind dann anzugeben, wenn diese auch in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthalten sein sollen. Wenn die Mehrlänge und Mehrzeiten nicht automatisch ermittelt werden können, sind sie abzuschätzen und anzugeben.
- Für Vollsperrungen ab einer Dauer von 30 Minuten sind für alle betroffenen Fahrbeziehungen Umleitungsstrecken anzugeben.
- Bei Vollsperrungen sind, sofern vorhanden, Bedarfsumleitungen zu nutzen.

7.5. Anzeigequerschnitte im Bereich von Streckenbeeinflussungsanlagen

Die in BIS2 unter „**Anzeigequerschnitte**“ (AQ) eingegebenen Geschwindigkeiten werden in Form eines Schaltplans als Anlage zur verkehrsrechtlichen Anordnung generiert. Damit entfällt die Notwendigkeit einer zusätzlichen Darstellung im Verkehrszeichenplan.

Die angeordneten Höchstgeschwindigkeiten werden je nach aktiviertem Schaltbild in die Streckenbeeinflussungsanlage (SBA) übernommen. Verkehrs- und witterungsbedingt kann es vorkommen, dass niedrigere Geschwindigkeiten geschaltet werden. Nach Wegfall dieser Bedingungen steht wieder die über BIS2 angeordnete Geschwindigkeit an. Wenn stattdessen eine fixe Geschwindigkeitsanzeige gewünscht ist, muss dies in BIS2 in der jeweiligen Verkehrsführung unter „zusätzliche Angaben“ explizit vermerkt werden. Falls in einem Autobahnabschnitt mit SBA eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit einem Verkehrsschild angeordnet wird, ist dies ebenso in der Verkehrsführung unter „zusätzliche Angaben“ explizit anzugeben. So werden abweichende Geschwindigkeitsangaben zwischen Anzeigequerschnitt (AQ) und statischem Verkehrsschild vermieden.

Geschwindigkeitstrichter werden von den Streckenbeeinflussungsanlagen automatisch geschaltet. Deswegen muss in BIS2 nur der letzte AQ des Trichters erfasst werden.

Die D-Zeile einer SBA darf nur zusätzliche Informationen enthalten, die keine Relevanz für die verkehrsrechtliche Anordnung haben. Schaltungen der D-Zeile sind vorab mit den Anlagenbetreuern der SBA abzuklären.

7.6. Sperrungen

Sperrungen von Auf- und Abfahrten in Anschlussstellen an Autobahnen und zweibahnigen Bundesstraßen sowie von in BIS2 hinterlegten Parkplätzen können im Verlauf der Arbeitsstellenörtlichkeit erfasst werden. Hier können auch vom Zeitraum der Arbeitsstelle abweichende Zeitfenster erfasst werden.

Sind Auf-/Abfahrten nur für ausgewählte Fahrbeziehungen oder über nicht kontinuierliche Zeitfenster gesperrt, so ist die Sperrung als eigenständige Arbeitsstellenphase mit eigener Örtlichkeit zu erfassen.

7.7. Verkehrswirkung

Um Eingriffe in den Verkehr möglichst verträglich zu gestalten, sind bei der Planung von Arbeitsstellen die Ganglinien und Restkapazitäten zu berücksichtigen.

7.7.1. Slotmanagement für AkD

Stehen auf Autobahnen und Bundesstraßen tages- und uhrzeitabhängige Ganglinien zur Verfügung, sind Arbeitsstellen unter deren Berücksichtigung zu planen. So soll nach Möglichkeit die erwartete Verkehrsnachfrage die zur Verfügung stehende Restkapazität des arbeitsstellenbedingt eingegengten Fahrbahnquerschnitts nicht überschreiten. BIS2 macht bei der Auswahl der Zeitfenster entsprechende Vorschläge. Werden diese Vorschläge nicht übernommen, so ist eine Begründung erforderlich (siehe auch Abschnitt 6.2 Sperrzeiten-Management).

7.7.2. Verkehrliche Auswirkungen von AID gemäß ARS 04/2011

Für Arbeitsstellen längerer Dauer ≥ 4 Tage ermittelt BIS2 anhand der hinterlegten DTV/SV-Werte, dem Geländefaktor der Örtlichkeit und der sich aus dem verbleibenden Fahrbahnquerschnitt ergebenden Restkapazitäten die erwarteten verkehrlichen Auswirkungen nach ARS 04/2011. Bei erwarteten größeren verkehrlichen Auswirkungen sind gemäß ARS 04/2011 Alternativplanungen über BIS2 vorzunehmen und zu bewerten.

7.8. Konfliktprüfung

BIS2 ermittelt Konflikte mit anderen Arbeitsstellen, die zeitgleich auf Umleitungsstrecken oder Alternativstrecken betroffener Netzmaschen durchgeführt werden, oder deren Umleitungsstrecken sich überlagern. Von BIS2 ermittelte Konflikte sind zu prüfen und bei Bedarf zwischen den Verantwortlichen der in Konflikt stehenden Arbeitsstellen abzustimmen.

Kann hierbei keine Einigung erzielt werden, so ist die koordinierende Baubetriebsplanung der zuständigen Regierungspräsidien und gegebenenfalls der Landesstelle für Straßentechnik hinzuzuziehen. Bei Konflikten auf Land- oder Stadtkreisebene ist für eine Einigung die koordinierende Baubetriebsplanung des zuständigen Regierungspräsidiums mit einzubeziehen.

7.9. Aktiv-/Unterbrochen-/Abgeschlossen-Meldung

Für alle Arbeitsstellen ist durch die für Verkehrssicherung verantwortliche Person der Beginn, eine Unterbrechung, die Wiederaufnahme und der Abschluss der Arbeiten vor Ort im BIS2-System zu dokumentieren.

Hierzu stehen verschiedene Optionen zur Verfügung:

- Meldung per **Kurznachricht (SMS)** an BIS2:
Die verkehrsrechtliche Anordnung umfasst Informationen zum per SMS zu übermittelnden Aktivierungscode für Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten.
- Meldung per **Smartphone-Anwendung**:
Für Arbeitsstellen in der räumlichen Nähe des Nutzers können Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten gemeldet werden.
- Meldung per **BIS2-Anwendung**:
Für Arbeitsstellen können Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten in der BIS2-Anwendung gemeldet werden.

Meldungen zum Aktivitätsstatus einer Arbeitsstelle werden allen als Arbeitsstellen-Kontakte hinterlegten Personen/Organisationen übermittelt. In welcher Form (Email, SMS, nur innerhalb der BIS2-Anwendung, gar nicht) kann ein BIS2-Anwender explizit in der Anwendung steuern. Kontakte ohne BIS2-Zugang werden per Email informiert.

8. Richtlinien für weitere, in BIS2 zu erfassende Informationen

8.1. Kontakte

- Firmenkontakte müssen mit ihrem vollständigen Namen und Rechtsform (z. B. „ABC GmbH“) erfasst werden, weil dieser Name in rechtswirksamen Dokumenten verwendet wird. Um den Umgang mit Firmenkontakten in BIS2 zu erleichtern, kann zusätzlich ein Anzeigename vergeben werden (z. B. „ABC“).
- Anzeigename: Wenn ein Firmenkontakt mit mehreren Standorten erfasst werden muss, soll jeder Standort als eigener Kontakt erfasst werden und der Standort in den Anzeigenamen übernommen werden (z. B. „ABC Stuttgart“ und „ABC Karlsruhe“).

8.2. Sperrzeiten

Für definierte Straßenabschnitte können Sperrzeiten, d. h. Zeiten, zu denen keine Arbeitsstellen kürzerer Dauer durchgeführt werden dürfen, im BIS2-System hinterlegt werden. Berechtigt hierzu sind ausschließlich Fach- und Zentraladministratoren.

Gelten für Netzabschnitte im Zuständigkeitsbereich eines Anwenders Sperrzeiten, so sind diese an die zuständigen Fach-/Zentraladministratoren zur Erfassung zu übermitteln.

9. Anhörung und verkehrsrechtliche Anordnungen

BIS2 ist ein Koordinierungs- und Erfassungssystem, das den gesamten Anhörungs- und Anordnungsprozess landeseinheitlich digital abbildet. Deshalb ist für Arbeitsstellen, die auf Grundlage dieser Regelungen erfasst werden, die verkehrsrechtliche Anordnung über BIS2 zu erstellen.

9.1. Entwurf verkehrsrechtliche Anordnung und deren Anhörung

Hinsichtlich Anhörungen im Zuge von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen gelten grundsätzlich die Vorgaben der StVO und der VwV-StVO.

Insbesondere gilt § 45 (7) der StVO:

(7) Sind Straßen als Vorfahrtstraßen oder als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet, bedürfen Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu der Maßnahme geäußert hat.

Zudem ist vor jeder straßenverkehrsrechtlichen Anordnung gemäß VwV-StVO zu § 45 StVO die Polizei anzuhören. Die Anhörungen sind grundsätzlich an den Sachbereich Verkehr des Führungs- und Einsatzstabes des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums zu richten. In BIS2 sind diese als globale Kontakte hinterlegt. Diese sind bei der Anhörung als anzuhörender Kontakt zusätzlich anzugeben.

Im Vorfeld komplexer Maßnahmen oder bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen für den allgemeinen Verkehr sowie zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen bei außergewöhnlichen Gefahrensituationen kann eine besondere Einbindung der Polizei geboten sein. Die Einzelheiten sind in diesen Fällen zwischen den zuständigen Stellen abzustimmen.

Die Anhörung der Polizei erfolgt durch das BIS2-System per Email, die den Anordnungsentwurf sowie alle relevanten Unterlagen als PDF enthält, zusammen mit einem vorausgefüllten Formblatt, welches ausgefüllt an die Absenderadresse des BIS2-Systems zurückzusenden ist und automatisch ausgewertet wird.

Die Anhörung weiterer Stellen erfolgt innerhalb des BIS2-Systems, d. h., dass die Anzuhörenden einen BIS2-Zugang benötigen.

9.1.1. Angabe der anzuhörenden und zu informierenden Organisationen

Anzuhörende und zu Informierende sind in der Regel als Organisationen zu erfassen („Polizeipräsidium XY“) und nicht als Personen. Als Email-Adressen sind, wenn möglich, Funktionspostfächer statt persönlicher Email-Adressen zu verwenden.

9.1.2. Dokumentvorlagen

BIS2 wird mit einer Standard-Vorlage für verkehrsrechtliche Anordnungen ausgeliefert. Bei Bedarf kann diese Vorlage durch die Dienststelle modifiziert und durch den zuständigen Fachadministrator im System hinterlegt werden. Dazu gibt es eine gesonderte Dokumentation, die von der LST zur Verfügung gestellt werden kann.

9.1.3. Rechtsbehelfsbelehrung

Verkehrsrechtliche Anordnungen sollen eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten. Diese ist bei den Standardvorlagen des BIS2-Systems bereits im Anordnungsdokument hinterlegt. Selbst erstellte Vorlagen sollen ebenfalls eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

9.2. Gebührenfestsetzungen

Gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) §§ 1 und 4 ist für verkehrsrechtliche Anordnungen auf Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen eine Gebühr festzusetzen und vom Adressaten der verkehrsrechtlichen Anordnung zu erheben. Der mögliche Gebührenrahmen beträgt 10,20 € bis 767,00 €.

Der Gebührenbetrag wird im Kopf der verkehrsrechtlichen Anordnung mit der Bankverbindung ausgewiesen. Zusätzlich wird unter den Dokumenten der Arbeitsstelle ein Gebührenblatt zur Dokumentation der Gebührenfestsetzung abgelegt.

9.2.1. Gebührensätze

Die konkrete Ausgestaltung der Gebührensätze obliegt den Regierungspräsidien, Landkreisen und kreisfreien Städten. Im Sinne einer landeseinheitlichen Anwendung werden die im Anhang 1 aufgeführten Gebührensätze empfohlen. In jedem Fall sind sie den jeweils zuständigen BIS2-Anordnenden zur Kenntnis zu bringen.

9.2.2. Übermittlung an Kassensysteme

Bei Dienststellen der Regierungspräsidien (Baureferate, Autobahnmeistereien) werden die Gebühren nächtlich im E30-Schnittstellenformat an die Landesoberkasse übermittelt.

Für Dienststellen der Land- und Stadtkreise ist grundsätzlich ein Abruf festgesetzter Gebühren möglich, jedoch muss die Schnittstelle zu den Kassensystemen von den Kreisen noch eingerichtet werden.

9.2.3. Vier-Augen-Prinzip

Gemäß VV-LHO Nr. 5.3 ist dem Vier-Augen-Prinzip ausreichend Rechnung zu tragen. Die Regierungspräsidien sind angehalten, durch regelmäßige Stichprobenprüfungen im SAP-System die Korrektheit der Gebührenfestsetzungen zu überprüfen.

9.2.4. Buchungsstelle und Bankdaten

Angaben zur Buchungsstelle und Bankverbindung sind vom Fach- oder Zentraladministrator der Regierungspräsidien für sämtliche zugeordnete Dienststellen (Baureferate/ Meistereien) zu erfassen.

Beispiel:

Buchungsstelle	Auftragsnummer:	240028851291		Fälligkeit in Tagen:	7	
	Finanzposition:	0307.11102	Finanzstelle:	240013	Kostenstelle:	2400471000
	Mahnbereich:	06	Sachkonto:	510500	SAP:	E3ORPF
Bankdaten	IBAN:	DE02 6005 0101 7495 5301 02			BIC:	SOLADEST600
	Bankname:	Baden-Württembergische Bank				

10. Datenschutz

Verkehrsrechtliche Anordnungen enthalten personenbezogene Kontaktdaten. Die Zustellung von Anordnungen darf nur über BIS2 erfolgen. Empfänger von Anordnungen dürfen diese aus Gründen des Datenschutzes nicht an Dritte weitergeben.

Organisationen und Personen, die über Anordnungen zu informieren sind, erhalten ein Informationsblatt ohne personenbezogene Daten.

Generell ist das Gebot der Datensparsamkeit für personenbezogene Daten zu beachten. Das heißt, dass nur so viele personenbezogene Daten eingegeben werden dürfen wie unbedingt notwendig sind. Konkret bedeutet dies, dass nach Möglichkeit immer

- Organisationen statt konkreter Personen als Kontakte,
- Funktionspostfächer statt personalisierter E-Mail-Adressen und
- dienstliche Telefonnummern statt persönlicher Telefonnummern zu verwenden sind.

Insbesondere sind in zur Veröffentlichung im Internet bestimmten Feldern keine persönlichen Telefonnummern anzugeben.

11. Administration

Die Systembetreuung erfolgt durch die Landestelle für Straßentechnik (LST).

Zur Nutzung von BIS2 ist ein Benutzerkonto bei Service-BW erforderlich. Die Verwaltung von Benutzern in BIS2 erfolgt dezentral durch Baustellenkoordinatoren (zentral und in den RP) und für Firmenbenutzer durch Firmenadministratoren.

Anlage 1 Gebührensätze

Empfehlung zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) (Gebührenverzeichnis StVO)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Ausnahmegenehmigung	Gebühr in €
1.0	Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer gemäß Antrag nach § 45 Abs. 6 und Erlass der VAO gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Straßen-Verkehrsordnung (Nr. 261 GebTSt) Länge der Verkehrsführung: 0 - 5 km	
1.0.1	Erstanordnung von VZ-Plänen auf Grundlage von RSA-Regelplänen D I - D II	300,00 €
1.0.2	Änderung auf Veranlassung des Antragstellers	150,00 €
1.0.3	Zeitliche Verlängerung	100,00 €
1.0.4	Überschreitung der Antragsfrist von 14 Kalendertagen (Eilbedürftigkeit)	+ 25 %
1.1	Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer gemäß Antrag nach § 45 Abs. 6 und Erlass der VAO gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Straßen-Verkehrsordnung (Nr. 261 GebTSt) Länge der Verkehrsführung: 5,1 - 10 km	
1.1.1	Erstanordnung von VZ-Plänen auf Grundl. RSA-Regelpläne D I - D II	400,00 €
1.1.2	Änderung auf Veranlassung des Antragstellers	200,00 €
1.1.3	Zeitliche Verlängerung	100,00 €
1.1.4	Überschreitung der Antragsfrist von 14 Kalendertagen (Eilbedürftigkeit)	+ 25 %
2.0	Arbeitsstellen kürzerer Dauer gemäß Antrag nach § 45 Abs. 6 und Erlass der VAO gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Straßen-Verkehrsordnung (Nr. 261 GebTSt)	
2.1	<u>Erstanordnung - Tagesbaustellen für einen Tag</u> • D III / 1, D III / 7: • D III / 2a, 2b, D III / 3a, b, D III / 4, D III / 5, D III / 6: • Verlängerung (max. 10 Tage)	100 € 125 € 10 €/d
2.2	<u>Erstanordnung - Nachtbaustellen für eine Nacht</u> • D IV / 1r, I, D IV / 2, D IV / 3: • Verlängerung (max. 10 Nächte)	150 € 15 €/d
2.3	Änderung auf Veranlassung des Antragstellers	100,00 €
2.4	Zeitliche Verlängerung	50 € + 10 - 15 €/d
2.5	Überschreitung der Antragsfrist von 10 Kalendertagen (Eilbedürftigkeit)	+ 25 %

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung / Ausnahmegenehmigung	Gebühr in €
3.0	Vollsperrungen kürzerer / längerer Dauer gemäß Antrag nach § 45 Abs. 6 und Erlass der VAO gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Straßen-Verkehrsordnung. (Nr. 261 GebTSt)	
3.1	<u>Erstanordnung - Vollsperrungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vollsperrung einer Anschlussstelle • Vollsperrung der BAB 	200 € 300 €
3.2	Änderung auf Veranlassung des Antragstellers	150,00 €
3.3	Zeitliche Verlängerung	100,00 €
3.4	Überschreitung der Antragsfrist von 4 Wochen (Eilbedürftigkeit)	+ 25 %
4.0	Mehraufwendungen bei der Bearbeitung, Prüfung und Abstimmung des Antrages von Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer (Nr. 399 GebTSt)	
4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungen und Korrektur von fehlerhaften und unvollständigen Antragsunterlagen bzw. Nachforderung von Unterlagen • Zusätzliche Prüfung von Verkehrszeichenplänen • Durchführung von zusätzl. Anhörungsverfahren • Zusätzl. Überprüfung der Verkehrsführung vor Ort bei mangelhafter Umsetzung der Verkehrseinrichtungen 	51,20 €/h (Abrechnung nach angefangener Viertelstunde Arbeitszeit)
5.0	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 2 StVO abweichend von den Verbotsvorschriften des § 18 Abs. 2, 8, 9 und 10 StVO auf den Seitenstreifen anzuhalten, zu betreten und / oder die Betriebsumfahrten zu benutzen (Nr. 264 GebTSt)	
5.1	<u>Nutzung von Seitenstreifen und Betriebsumfahrten</u> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat - 6 Monate • 6 Monate - 12 Monate • 12 Monate - 24 Monate 	300 € 400 € 500 €
5.2	<u>Nutzung von Betriebsumfahrten - Baustellenfahrzeuge</u> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat - 2 Monate • 2 Monate - 6 Monate • 6 Monate - 12 Monate 	300 € 400 € 500 €

Die aufgeführten Gebühren sind empfohlene Regelsätze und im Wege der Einzelfallprüfung änderbar.